

# Ausbau des Autokurses Solothurn-Wasseramt (ASW) mit neuer staatlicher Kapitalbeteiligung

Vom 8. Dezember 1963 (Stand 13. Dezember 1963)

---

Der Kantonsrat von Solothurn

beschliesst:

## § 1

<sup>1</sup> Für die Beteiligung des Staates am Autokurs Solothurn-Wasseramt<sup>1)</sup> wird ein Kredit von maximal 350'000 Franken bewilligt, wovon 250'000 Franken auf das neu aufzubringende Aktienkapital und 100'000 Franken auf die Verbürgung des Garantiekapitals entfallen.

## § 2

<sup>1</sup> Dem Staat ist in den Statuten das Recht einzuräumen, sich im Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft durch mindestens zwei Mitglieder vertreten zu lassen und in dessen Ausschuss einen Vertreter zu delegieren.

## § 3

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## § 4

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch das Volk mit der Publikation des Abstimmungsergebnisses im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten am 13. Dezember 1963.

---

<sup>1)</sup> Von der BSU AG übernommen, vgl. Art. 2 der Statuten in der Fassung vom 28. August 1974.